

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2024

Freitag, 12. April 2024

Nr. 04

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden	93
1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	94
Beantragung von Briefwahlunterlagen	95

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Berlingerode.....	96
---	----

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Berlingerode	96
---	----

Brehme

Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024	99
---	----

Bestätigungsvermerk Haushalt Brehme 2024	100
--	-----

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Brehme.....	101
---	-----

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Brehme	101
---	-----

Ecklingerode

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ecklingerode	105
--	-----

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Ecklingerode	105
---	-----

Bekanntmachung der in der 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 15.02.2024 gefassten Beschlüsse:.....	108
--	-----

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

Ferna

Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2024.....	110
Bestätigungsvermerk Haushalt Ferna 2024	111
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ferna.....	112
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Ferna	112

Tastungen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Tastungen ...	115
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Tastungen	116

Teistungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2024	119
Bestätigungsvermerk Haushalt Teistungen 2024	120
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Teistungen	121
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Teistungen.....	121

Wehnde

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wehnde	125
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Wehnde	125

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit Sitz der gemeinsamen Verwaltung in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, beabsichtigt ab dem 01.09.2024 die Stelle des/der

hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden (m/w/d)

neu zu besetzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Landkreis Eichsfeld besteht aus 7 Mitgliedsgemeinden (Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde und Einheitsgemeinde Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf/Bleckenrode, Neuendorf und Teistungen) mit derzeit insgesamt 6.659 Einwohnern (Stand 12/2023).

Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt neben der gesetzlichen Zuständigkeit nach § 47 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) als Behörde die Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden wahr.

Weitere Informationen zur Verwaltungsgemeinschaft und den Mitgliedsgemeinden finden Sie unter www.lindenberg-eichsfeld.de.

Die/der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende (m/w/d) wird nach der Wahl durch die Gemeinschaftsversammlung für eine Amtszeit von 6 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Stelle ist nach der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung (ThürKomBesV) in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Aufgabengebiet:

Die Aufgaben der/des Gemeinschaftsvorsitzenden sind in den §§ 46 bis 52 ThürKO beschrieben. Er vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse. Weiterhin wird erwartet, dass die/der Amtsinhaber/-in die Leitung des Fachamtes Finanzen der Verwaltungsgemeinschaft übernimmt.

Anforderungen an die Bewerber (m/w/d):

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit guten Führungseigenschaften, die sich ebenso durch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit mit den Bürgern, den gewählten Mandatsträgern der Mitgliedsgemeinden auszeichnet und zu konzeptioneller Arbeit fähig ist.

Von den Bewerbern/innen wird erwartet:

- die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder
- Volljurist/-in oder

- die erfolgreich bestandene Prüfung als Verwaltungsfachwirt/-in (Fachprüfung II bzw. FL II)
- vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Allgemeinen Verwaltungs-, Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht, Kommunalrecht, kommunalen Haushaltsrecht, Baurecht, Betriebswirtschaftslehre und der kaufmännischen Buchführung;
- fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere im Bereich gängiger PC-Anwendungssoftware;
- mehrjährige nachgewiesene Leitungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung ist wünschenswert;
- PKW-Führerschein

Bewerber (m/w/d) müssen weiterhin die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkenntnis besitzen sowie die Voraussetzung nach § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, polizeiliches Führungszeugnis sowie Referenzen) sind bis zum 30.04.2024 unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Gemeinschaftsvorsitzender“ an die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen zu richten.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originalunterlagen bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen oder Plastikhüllen. Bewerbungen in elektronischer Form sind aus Datenschutzgründen nicht möglich und werden nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG datenschutzkonform vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Teistungen, den 27.02.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.S.396), erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel I

§ 14 – Beseitigungsgebühr

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 63,20 €/m³ |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage (KKA) | 74,85 €/m³ |

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) vom 23.12.2020 – veröffentlicht in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 1 Seite 6 vom 15. Januar 2021 – bleiben in Form und Fassung unberührt.

Artikel III - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der BGS-EWS tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Teistungen, den 26.03.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Beantragung von Briefwahlunterlagen

In den Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde und Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen finden am 26.05.2024 Kommunalwahlen sowie am 09.06.2024 die Europawahl mit einer möglichen Stichwahl statt.

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, benötigen Sie einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen können Sie für die Kommunalwahl bis zum 24.05.2024 und für die Europawahl bis zum 07.06.2024 bei der

Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

mit Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte, persönlich oder online auf unserer Internetseite: www.lindenberg-eichsfeld.de beantragen.

Teistungen, den 18.03.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Berlingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in Berlingerode**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Berlingerode, den 25.03.2024

gez. Schenk
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Berlingerode

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Landrates des Landkreises Eichsfeld in der Gemeinde Berlingerode wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1

Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Berlingerode, den 25.03.2024

gez. Schenk
Wahlleiterin

Brehme

Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S.127), erlässt die Gemeinde Brehme folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.994.700 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	327.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **332.400 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Brehme, den 08.03.2024

gez. Schotte
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk Haushalt Brehme 2024

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 20.02.2024, Nr. GR-Bre/2024/006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.02.2024 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.04.2024 bis zum 03.05.2024

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 3733 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036017-84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Brehme

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Kindergarten, Wildunger Straße 3 in Brehme**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Brehme, den 25.03.2024

gez. Siebert
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Brehme

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Landrates des Landkreises Eichsfeld in der Gemeinde Brehme wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per
- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
- Telefax: 036071/96258
- mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Brehme, den 25.03.2024

gez. Siebert
Wahlleiterin

Ecklingerode

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ecklingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Feuerwehrversammlungsraum, Friedensplatz 7 a in Ecklingerode**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ecklingerode, den 25.03.2024

gez. Hesse
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Ecklingerode

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Landrates des Landkreises Eichsfeld in der Gemeinde Ecklingerode wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1

Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ecklingerode, den 25.03.2024

gez. Hesse
Wahlleiterin

Bekanntmachung der in der 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 15.02.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.11.2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.11.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.: Beschluss - Berufung Wahlleiter/-in und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beruft für die Kommunalwahl, die am 26.05.2024 stattfindet,

Frau Isabell Hesse zur Wahlleiterin

Frau Vera Ballüer zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss - Feststellung der Jahreshaushaltsrechnung 2021

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahreshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2021 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.: Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.: Beschluss - Entlastung erster Beigeordneter 2021

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ferna

Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-
setzes vom 24.03.2023 (GVBl. S.127), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssat-
zung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit fest-
gesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	714.500 €
------------------------	---	------------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	596.500 €
--------------------------	---	------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **119.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ferna, den 13.03.2024

gez. May
Bürgermeisterin

Bestätigungsvermerk Haushalt Ferna 2024

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 20.02.2024, Nr. GR-Fer/2024/003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.03.2024 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.04.2024 bis zum 03.05.2024

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ferna

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33 in Ferna**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ferna, den 25.03.2024

gez. May
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Ferna

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Landrates des Landkreises Eichsfeld in der Gemeinde Ferna wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1

Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ferna, den 25.03.2024

gez. May
Wahlleiterin

Tastungen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Tastungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 15 in Tastungen**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Tastungen, den 25.03.2024

gez. Dittmann
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Tastungen

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Landrates des Landkreises Eichsfeld in der Gemeinde Tastungen wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

- Telefax: 036071/96258

- mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

- Telefax: 036071/96258

- mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Tastungen, den 25.03.2024

gez. Dittmann
Wahlleiterin

Teistungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.117.100 EUR und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.587.500 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	402 v. H.
2. Gewerbesteuer		383 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **686.100,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO für die Ortsteile der Gemeinde Teistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende finanzielle Mittel (OT-Ratsmittel) im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt (GR-Beschluss GR-Tet/2023/036 vom 19.10.2023):

Teistungen:	8.700 €
Böseckendorf:	1.200 €
Neuendorf:	2.580 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Teistungen, den 12.03.2024

gez. Kruenberg
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk Haushalt Teistungen 2024

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 20.02.2024, Nr. GR-Tet/2024/005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27.02.2024 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.04.2024 bis zum 03.05.2024

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 101, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Teistungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, großer Sitzungsraum,
Hauptstraße 17 in Teistungen**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Teistungen, den 25.03.2024

gez. Krukenberg
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Teistungen

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- der Gemeinderatsmitglieder,
- der Kreistagsmitglieder,
- des Landrates des Landkreises Eichsfeld,
- des Ortsteilbürgermeisters der Gemeinde Teistungen/OT Böseckendorf,
- des Ortsteilbürgermeisters der Gemeinde Teistungen/OT Neuendorf,
- des Ortsteilbürgermeisters der Gemeinde Teistungen/OT Teistungen,
- der Ortsteilratsmitglieder der Gemeinde Teistungen/OT Böseckendorf,
- der Ortsteilratsmitglieder der Gemeinde Teistungen/OT Neuendorf,

- der Ortsteilratsmitglieder der Gemeinde Teistungen/OT Teistungen

in der Gemeinde Teistungen wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per
 - Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
 - Telefax: 036071/96258
 - mündlich oder schriftlich beantragt werden.Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

- Telefax: 036071/96258

- mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Teistungen, den 25.03.2024

gez. Krukenberg
Wahlleiter

Wehnde

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wehnde

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 23. April 2024, um 19.00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung, Obere Dorfstraße 2 in Wehnde**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Wehnde, den 25.03.2024

gez. Heublein
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 der Gemeinde Wehnde

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Landrates des Landkreises Eichsfeld in der Gemeinde Wehnde wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

- Telefax: 036071/96258

- mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen per

- Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

- Telefax: 036071/96258

- mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 10.05.2024, ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wehnde, den 25.03.2024

gez. Heublein
Wahlleiterin